



Reglement für die Zu- sammenarbeit mit Medienvertretern / Fotografen

Ausgabe 2026

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Einführung.....	3
Art. 2	Geltungsbereich.....	3
Art. 3	Koordination der Medien an Schwingfesten	3
Art. 4	Akkreditierung von Medienvertretern an Schwingfesten	3
Art. 5	Rechte der Medienvertreter.....	4
5.1	Journalisten Print und Internet	4
5.2	Fotografen	5
5.3	TV- und Radio-Reporter ohne Lizenzrechte	5
5.4	TV- und Radio-Reporter mit Lizenzrechten	5
Art. 6	Einrichtungen für Medienvertreter.....	6
Art. 7	Mixed-Zone	6
Art. 8	Pressekonferenz	6
Art. 9	Sprachversionen	6
Art. 10	Inkrafttreten.....	6

Art. 1 Einführung

Das Reglement des Eidgenössischen Schwingerverbandes (ESV) betreffend der Zusammenarbeit mit Medienvertretern dient der Ermöglichung einer grösstmöglichen medialen Verbreitung von Schwingsport-Anlässen bei gleichzeitigem Schutz für die Lizenznehmer von exklusiven Medienrechten an Schwingsport-Anlässen.

Das Reglement bezweckt die Gewährleistung von optimalen Arbeitsbedingungen für Medienvertreter, die über Schwingfeste informieren wollen oder deren Unternehmen nicht Lizenznehmer von Medienrechten sind und das Recht auf Kurzberichterstattung ausüben möchten.

Das Reglement wird vom ESV den Berufsverbänden der Medienvertreter mitgeteilt und können vom ESV jederzeit geändert werden.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement ist für alle Teilverbände, Kantonal- und Gauverbände, Klubs, Sektionen, Schwingfeste und Organisationskomitees des ganzen Verbandsgebietes sowie für deren Mitarbeiter bzw. Personen, denen gegenüber einer Weisungsbefugnis besteht, verbindlich.

Das Reglement gilt für alle akkreditierten Medienvertreter. Darunter fallen die schreibenden Journalisten (Print und Internet), Fotografen, Radioreporter und TV-Personal (Kommentatoren, Techniker, Kameralleute und andere Mitarbeiter).

Das Reglement regelt die Zusammenarbeit zwischen den Medienvertretern und den jeweiligen Organisatoren sowie den über Erstverwertungs- oder Exklusivrechte verfügenden Programmveranstaltern, damit die Zuschauer, die Ordnung, die Sicherheit und ein reibungsloser Ablauf der Wettkämpfe an den Schwingfesten nicht beeinträchtigt wird.

Art. 3 Koordination der Medien an Schwingfesten

Die Teilverbände, Kantonal- und Gauverbände oder mit deren Absprache die Organisationskomitees bezeichnen einen Medienverantwortlichen, der mindestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Schwingfestes im Extranet des ESV gemeldet wird und mit dem Umgang mit Medien vertraut ist. Klubs und Sektionen können in Absprache mit den Teilverbänden, Kantonal- oder Gauverbänden auf deren Medienverantwortlichen zurückgreifen.

Der Medienverantwortliche ist verantwortlich für die Betreuung der Journalisten, Fotografen, Radioreporter und des TV-Personals, die Beratung seines Verbands in Medienfragen sowie die Durchsetzung dieses Reglements.

Art. 4 Akkreditierung von Medienvertretern an Schwingfesten

- Medienvertreter müssen sich für den Zugang zu einem Schwingfest akkreditieren. Es werden nur

Medienvertreter mit einem konkreten Redaktionsauftrag ihres Mediums und einem von einem anerkannten Berufsverband ausgestellten nationalen oder internationalen Presseausweis akkreditiert. Medienvertreter der Schwingklubs und Schwingverbände benötigen keinen entsprechenden Presseausweis. Begleitpersonen werden nicht zugelassen.

- Es wird unterschieden zwischen einer Akkreditierung für die Pressetribüne (Print, Internet, TV- und Radio-Reporter und -Kommentatoren), für die Mixed-Zone oder für den Wettkampfbereich (Foto, TV- und Radio-Personal mit Lizenzrechten). Der Zutritt zum entsprechenden Bereich und das Zuschauen der Wettkämpfe aus der jeweiligen Berechtigungszone sind nur durch Vorzeigen der Tages- oder Jahresakkreditierung möglich.
- Der Antrag für eine Akkreditierung muss fristgerecht vor dem Schwingfest auf dem Online-Formular auf der ESV-Webseite eingereicht werden. Die Medienverantwortlichen sind berechtigt, regelmässig anwesenden Medienvertretern eine personalisierte Dauerakkreditierung auszustellen. Der Medienverantwortliche stellt ausserdem Mitarbeitenden von Lizenznehmern auf schriftlichen Antrag personalisierte Jahresakkreditierungen aus. Mitarbeitende von Lizenznehmern, die nicht mit einer personalisierten Jahresakkreditierung ausgestattet sind, erhalten auf Antrag zwei Tage vor Beginn des Schwingfestes eine Tagesakkreditierung.
- Die Teilverbände, Kantonal- und Gauverbände oder mit deren Absprache die Organisationskomitees bezeichnen anlässlich der Ankündigung des Schwingfestes den für die Akkreditierung zuständigen Medienverantwortlichen oder eine von diesem bezeichnete, seiner Verantwortung unterliegende Stelle.
- Über die Zulassung und Akkreditierung von Medienvertretern entscheiden die für die Medien zuständigen Personen vom Organisationskomitee und/oder dem veranstaltenden Verband oder Klub. Rekurse gegen die Entscheidung können innert 10 Tagen an den Vorstand des durchführenden Verbandes oder Klubs gestellt werden, welcher endgültig entscheidet.
- Ein Anspruch auf Akkreditierung besteht nicht.
- Akkreditierte Medienvertreter erhalten nach Möglichkeit einen Parkplatz in der Nähe des Schwingplatzes. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Art. 5 Rechte der Medienvertreter

5.1 Journalisten Print und Internet

Die Akkreditierung als Journalist Print oder Internet berechtigt zum Zutritt zur Pressetribüne, ggfs. dem Arbeitsraum und dort zur Nutzung des zugeteilten Arbeitsplatzes sowie nach Ende des Schlussgangs zum Zutritt zur Mixed-Zone, sofern vorhanden, auf den Wettkampfbereich sowie ggfs. zum Besuch der Pressekonferenz. Die Akkreditierung berechtigt zu keinem Zeitpunkt zum Betreten der Athletenbereiche.

Die Akkreditierung als Journalist Print oder Internet berechtigt dazu, in Textform in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckschriften sowie in den jeweils dazugehörigen Online-Auftritten resp. in Textform via Online-Medien über das entsprechende Schwingfest zu berichten. Die Akkreditierung berechtigt nicht dazu, Wettkampfbilder - in welcher Form auch immer - zu erstellen.

5.2 Fotografen

Die Akkreditierung als Fotograf berechtigt zur Nutzung des zugeteilten Arbeitsplatzes sowie ggfs. zum Besuch der Pressekonferenz. Nach vorheriger Anmeldung kann in Ausnahmefällen ein Platz auf der Pressetribüne vergeben werden. Die Akkreditierung berechtigt zu keinem Zeitpunkt zum Betreten der Athletenbereiche. Der Zutritt zum Wettkampfsplatz, wird mittels Fotografenwesten separat geregelt.

Mit der Akkreditierung als Fotograf ist es gestattet, Wettkampfbilder in Form von Einzelbildern, nicht aber in Form von videoähnlichen Fotostrecken, zu erstellen.

Die Fotografen dürfen in keinem Fall die Kameraarbeit des TV-Personals oder die Sicht der Zuschauer auf den Anlass behindern. Aus Sicherheitsgründen müssen sie einen Abstand von mindestens zwei Meter zum jeweiligen Sägemehrling einhalten. Zudem müssen die Fotografen während der Arbeit auf dem Wettkampfsplatz zwingend die abgegebenen Westen tragen. Den Fotografen sind bei Bedarf Sitzgelegenheiten anzubieten.

Je nach Platzverhältnissen auf dem Wettkampfsplatz ist entsprechend den jeweiligen Weisungen des Medienverantwortlichen vor Ort der Aufbau von Remote-Kameras ausnahmsweise gestattet.

5.3 TV- und Radio-Reporter ohne Lizenzrechte

Die Akkreditierung als TV- oder Radio-Reporter ohne Lizenzrechte berechtigt zum Zutritt zur Pressetribüne, ggfs. zum Arbeitsraum und dort zur Nutzung des zugeteilten Arbeitsplatzes sowie zum Zutritt zur Mixed-Zone, sofern vorhanden, auf den Wettkampfsplatz sowie ggfs. zum Besuch der Pressekonferenz. Die Akkreditierung berechtigt zu keinem Zeitpunkt zum Betreten der Athletenbereiche.

Mit einer Akkreditierung als Radioreporter oder -kommentator ist es gestattet, in akustischer Form über das betreffende Schwingfest zu berichten und Audio-Aufnahmen zu erstellen. Die Akkreditierung berechtigt nicht dazu, Wettkampfbilder - in welcher Form auch immer - zu erstellen. Interviews sind ausschliesslich nach dem Schlussgang auf dem Wettkampfsplatz oder in der dafür vorgesehenen Mixed-Zone zu führen.

Akkreditierte TV-Reporter ohne Lizenzrechte können ihr Recht auf Kurzberichterstattung bis spätestens 4 Tage vor dem Schwingfest geltend machen. Im Fall, dass SRG SSR das Schwingfest medial verwertet, gelten die Voraussetzungen und Bedingungen der Rate Card für den Physical- und Signal Access für Online-Veranstalter der SRG SSR (Anhang 1). Im Fall, dass ein anderer Programmveranstalter das Schwingfest medial verwertet, sind entstehende technische, personelle oder sonstigen Kosten nach den Bedingungen des entsprechenden Programmveranstalters zu entschädigen.

Für Schwingfeste, die nicht von einem Programmveranstalter medial verwertet werden, kann von TV-Reportern mit der Akkreditierung eine kostenpflichtige Drehgenehmigung beantragt werden. Diesfalls ist es TV-Reportern gestattet, in audio-visueller Form über das Schwingfest zu berichten und audio-visuelle Aufnahmen zu erstellen, die über das Kurzberichterstattungsrecht hinausgehen. Interviews sind ausschliesslich nach dem Schlussgang auf dem Wettkampfsplatz oder in der dafür vorgesehenen Mixed-Zone zu führen.

5.4 TV- und Radio-Reporter mit Lizenzrechten

Die Akkreditierung als TV- oder Radio-Personal mit Lizenzrechten berechtigt zum Zutritt zu allen erforderlichen Örtlichkeiten zur Ausübung der Tätigkeit, jedoch unter Berücksichtigung der Zuschauersicht, der Ordnung, der Sicherheit und eines reibungslosen Ablaufes der Wettkämpfe. Die Akkreditierung berechtigt zu keinem

Zeitpunkt zum Betreten der Athletenbereiche. Die weiteren Rechte des Radio- und TV-Personals sind in den Lizenzverträgen mit dem ESV oder den Teilverbänden geregelt.

Art. 6 Einrichtungen für Medienvertreter

Die Arbeitsplätze für die Medienvertreter auf der Pressetribüne sollen wenn möglich auf oder neben der Haupttribüne, wenn möglich gedeckt, installiert werden. Wird für Medienvertreter ein Arbeitsraum eingerichtet, sollte die Pressetribüne direkt ab dem Arbeitsraum erreichbar sein.

Die Pressetribüne ist vom übrigen Zuschauerraum zu trennen, zentral und mit guter Sicht auf den Wettkampfsplatz sowie mit Beleuchtung, notwendigen Anschlüssen für die Arbeit mit elektronischen Geräten und, wenn möglich mit Zugang zu einem WLAN-Netzwerk, einzurichten.

Art. 7 Mixed-Zone

Wird eine Mixed-Zone eingerichtet, hat sie zwischen dem Wettkampfsplatz und den Athletenbereichen, für die Zuschauer nicht zugänglich, platziert zu werden, damit die akkreditierten Medienvertreter die Schwingler nach dem Schlussgang interviewen können.

Von der Pressetribüne zur Mixed-Zone soll ein getrennter Zugang eingerichtet werden, der fünf Minuten nach dem Schlussgang geöffnet wird.

Art. 8 Pressekonferenz

Wird eine Pressekonferenz durchgeführt, hat sie in der Regel 30 Minuten nach der Rangverkündigung stattzufinden, an der der Präsident des Organisationskomitees sowie der Sieger des Schwingfestes teilzunehmen haben.

Die Pressekonferenz findet in einem dafür vorgesehenen, abgetrennten Bereich statt.

Art. 9 Sprachversionen

Weichen der deutschsprachige und der französischsprachige Text voneinander ab, ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurden an der Sitzung des ZV ESV vom 04. Februar 2026 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle dazu im Widerspruch stehenden Reglemente, Richtlinien und Weisungen.

Namens des Zentralvorstandes:

Der Obmann



Markus Lauener

RL Kommunikation / Marketing

Michael Saner